

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

12 (14.10.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 14. October

N^{ro.} 12.

1840.

N^{o.} 5832. Die Decreturbefugniß der Inspectionen für den Wasser- und Straßenbau betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. d. M., Nr. 10,431, nachstehende Verordnung zur Bekanntmachung und zum Vollzuge anher gegeben, zu welchem Behufe sie nun in das Verordnungsblatt aufgenommen wird.

Karlsruhe, den 30. September 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Hochlit.

vdt. Haager.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften über die Decreturbefugniß der Inspectionen wird unter Beziehung auf die Instruktion vom 15. Mai 1835 verordnet:

§. 1.

Die jährlichen Antragsrelationen der Inspectionen haben sich lediglich auf die §§. 7 bis 17 des ordentlichen Etats zu beziehen.

§. 2.

Die Bauten des außerordentlichen Etats werden nicht in die Antragsrelationen aufgenommen; sie werden auf den Grund der speziellen Kostenüberschläge zur Ausführung gebracht.

Für jeden Gegenstand des außerordentlichen Etats hat die Oberdirection bei der Genehmigung zum Vollzuge einen besonderen Rechnungsparagraphen zu eröffnen.

§. 3.

Mit der Vollzugsgenehmigung der Relationen des ordentlichen Etats und der Kostenüberschläge

des außerordentlichen Etats ist den Inspectionen die Decreturbefugniß auf die Kassen ihres Bezirks in den genehmigten Beträgen, nach den Formen und Voraussetzungen der bestehenden Vorschriften ertheilt.

§. 4.

Die zum Vollzuge der Relationen des ordentlichen Etats, so wie die zum Vollzuge der Kostenüberschläge des außerordentlichen Etats genehmigten Summen dürfen von den Inspectionen nicht eigenmächtig überschritten werden.

Nur in Beziehung auf die einzelnen Baugesenstände der genehmigten Relationen des ordentlichen Etats und auf die einzelnen Positionen der genehmigten Kostenüberschläge des außerordentlichen Etats ist den Inspectionen in so weit eine Ueberschreitung der dafür ausgeworfenen Beträge gestattet, als dieselbe 10 % des Betrages nicht übersteigt, und die gleiche Summe an andern Baugesenständen, beziehungsweise Positionen desselben Rechnungsparagraphen mit Sicherheit erspart wird. In allen andern Fällen einer nothwendigen Ueberschreitung ist an die Oberdirection zu berichten, und vor dem Vollzuge Legitimation abzuwarten.

§. 5.

Die Oberdirection hat bei ihren Anträgen auf Genehmigung der Relationen des ordentlichen Etats, so wie der Kostenüberschläge für Bauten des außerordentlichen Etats, stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein angemessener Reservefond an den durch das Budget bewilligten, beziehungsweise zu bewilligenden Summen vorbehalten bleibt, um unvorherzusehende Ausgaben bestreiten zu können.

Innerhalb der Schranken dieses Reservefonds und der für den Bau im Allgemeinen bewilligten Summe, kann die Oberdirection für die Unzulänglichkeit einzelner genehmigter Baugesenstände oder Positionen Aufbesserungen bewilligen.

Zeigt sich ein größeres Bedürfniß für den Vollzug genehmigter Bauten, oder zeigt sich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, neue noch nicht genehmigte Baugesenstände auszuführen, so muß vor dem Vollzuge die Genehmigung des diesseitigen Ministeriums eingeholt werden.

Ist der Bedarf für die Ausführung solcher Baugesenstände nicht größer als 100 fl., und sind die Mittel dazu vorhanden, so ist die Einholung der diesseitigen Genehmigung nicht erforderlich.

§. 6.

Die Decretur-Befugniß der Inspectionen auf die zum Vollzug genehmigten Relationen des ordentlichen Etats und auf die zum Vollzug genehmigten Kostenüberschläge des außerordentlichen Etats ist stets nur für das Etatsjahr gültig, für welches die Genehmigung ertheilt wurde.

In dem darauf folgenden Etatsjahre können nur jene Ausgaben noch auf die Bewilligungen des vorhergehenden Jahres von den Inspectionen decretirt werden, welche Arbeiten, Lieferungen u. c. betreffen, die schon im vorhergehenden Jahre vollzogen waren, und zwar nur in so weit, als die

für jenes Jahr bewilligte Summe noch hinreicht, und die Bestimmungen des §. 4 eingehalten werden. Diese Ausgaben werden auf Rechnungs-Abtheilung II^a von den Inspectionen angewiesen.

1841

§. 7.

D. 147

Können Neubauten des ordentlichen Etats oder Arbeiten des außerordentlichen Etats nicht so weit, als der Etat es verlangte, vollführt, und deshalb die dafür bewilligten Summen in dem betreffenden Etatsjahre nicht vollständig verwendet werden, so haben die Inspectionen am 1. Juni des betreffenden Jahres zum Zweck der Aufrechthaltung der bewilligten Summen für das neue Etatsjahr, unter Angabe der Verwendungen und des weitern Bedarfs, motivirten Bericht an die Oberdirection und zwar für jeden einzelnen Bau besonders zu erstatten.

Die durch §. 7 der Instruction vom 15. Mai 1835 für die Bauten des ordentlichen Etats zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Uebertragsrelationen sind aufgehoben.

§. 8.

Die Oberdirection ist ermächtigt, die für ein Etatsjahr bewilligten Summen zur Ausführung von Neubauten des ordentlichen Etats auch für das nächste Etatsjahr aufrecht zu erhalten, und als Nachtrag in die genehmigten Relationen dieses Jahres aufzunehmen, in so weit die Gesamtbewilligung nicht erschöpft, und der Credit durch Ablauf der Budgetperiode nicht erloschen ist.

Auch die für Bauten des außerordentlichen Etats für ein Etatsjahr bewilligten Summen, kann die Oberdirection für das nächste Etatsjahr aufrecht erhalten, in so ferne nicht durch den Schluß der Budgetperiode der Credit im Allgemeinen erloschen und noch nicht wieder eröffnet ist.

In diesem Falle hat die Oberdirection wegen Aufrechthaltung des Credits bei Aufstellung des Budgets oder doch so frühe als immer möglich, an das diesseitige Ministerium Vortrag zu erstatten.

§. 9.

Ueberschreitungen der durch gegenwärtige Verordnung geregelten Decreturbefugniß der Inspectionen hat die Oberdirection mit Strenge, und nach Umständen, nach den Strafbestimmungen des Staatsdieneredicts vom 30. Januar 1819, Regierungsblatt N^o IV., zu ahnden.

Eine Berufung auf die von der Oberdirection genehmigten Afforde, Verträge und Planveränderungen kann die Inspectionen nur dann von ihrer Verantwortlichkeit befreien, wenn damit ausdrücklich und in bestimmten Summen die Befugnisse der Inspectionen erweitert worden sind. In diesen Fällen geht die Verantwortlichkeit auf die Oberdirection über.

Mündliche Anordnungen der Mitglieder der Direction können die Inspectionen nie zur Rechtfertigung von Ueberschreitung ihrer Befugnisse anführen. Wenn solche Anordnungen eine Ueberschreitung der Befugnisse der Inspection veranlassen, so darf sie die Inspection nicht eher vollziehen, als bis sie hierzu Ermächtigung der Oberdirection nachgesucht und erhalten hat.

Zeigen sich beim Vollzuge gegenwärtiger Verordnung Mängel, welche in den Bereich der höchsten Verordnung vom 25. April 1839, Regierungsblatt No. XV., fallen, so ist hierüber besondere Untersuchung einzuleiten; das weitere Vorschreiten in der Sache nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung aber nicht von Erledigung dieser Untersuchung abhängig zu machen.

Karlsruhe, den 22. September 1840.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

(gez.) von Müdt.

